

Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Porta Westfalica

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV NRW.S.666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.Juli 2024 (GV.NRW. S. 444) hat der Rat der Stadt Porta Westfalica in seiner Sitzung am 26.02.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben des Seniorenbeirats

- (1) Der Seniorenbeirat nimmt die Interessen der älteren Menschen wahr und entwickelt Ideen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der Senioren/ -innen.
- (2) Er berät den Rat und seine Ausschüsse, Verwaltung und Verbände sowie sonstige Träger von Altenhilfemaßnahmen und unterbreitet Vorschläge für den gesamten Bereich der Altenhilfe.
- (3) Die grundsätzliche Aufgabe einer Seniorenvertretung besteht darin, sich als legitimierte, politische und konfessionell unabhängige Institution für die Interessen und Belange der älter werdenden und älteren Menschen in der Kommune einzusetzen.
- (4) Der Seniorenbeirat entwickelt seine Aufgaben aus eigener Initiative.

§ 2

Mitwirkung in den Ausschüssen

- (1) Der Seniorenbeirat soll bei allen die Senioren und Seniorinnen betreffenden Fragen gehört werden, insbesondere in den Bereichen
 - Stadt und Verkehrsplanung
 - Kultur und Weiterbildung
 - Freizeit- und Sportangebote
 - Sozial- und Gesundheitswesen
- (2) Der für Soziales zuständige Fachausschuss unterbreitet dem Rat die Vorschläge des Seniorenbeirats, Mitglieder als sachkundige Einwohner/innen in Ausschüsse zu berufen.
- (3) Der Seniorenbeirat kann Anträge an Ausschüsse und über den zuständigen Ratsausschuss an den Rat richten. Diese sind innerhalb von 3 Monaten zu bearbeiten.

- (4) Er kann Fragen an die Verwaltung richten. Diese sind wie Fragen von Ratsmitgliedern zu behandeln.

§ 3

Zusammensetzung des Seniorenbeirats

- (1) Dem Seniorenbeirat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
- a. Insgesamt 8 Vertreter/innen der Seniorinnen und Senioren aus Porta Westfalica, die durch ein Delegiertenwahlverfahren gewählt worden sind (§9 und §10)
 - b. 1 Vertreter/in der Alten(pflege)heim Beiräte.
- (2) Dem Seniorenbeirat gehören als nicht stimmberechtigte Mitglieder an je ein/e Vertreter/in der im Rat vertretenen Fraktionen, ein/e Vertreter/in der ortsansässigen bzw. in Porta Westfalica tätigen Wohlfahrtsverbände und der/die Koordinator/in der Altenhilfe, Sozialamt (siehe § 5 Abs. 2). Der Seniorenbeirat kann bei Bedarf weitere sachkundige Personen zu seinen Sitzungen hinzuziehen.
- (3) Alle stimmberechtigten Mitglieder müssen das 60. Lebensjahr vollendet haben und in Porta Westfalica ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, haben.
- (4) Für die Mitglieder gem. Abs. 1a und Abs. 1b werden stellvertretende Mitglieder gewählt. Für die Mitglieder gem. Abs. 2 werden stellvertretende Mitglieder benannt. Alle Regelungen für die Mitglieder gelten auch für die stellvertretenden Mitglieder.

§ 4

Vorsitz

- (1) Der Seniorenbeirat wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder den Vorsitzenden/die Vorsitzende und seinen/ihren Vertreter/Vertreterin.
- (2) Der/Die Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat bei der Arbeitsgemeinschaft der Landesseniorenvertretung Nordrhein - Westfalen e. V.

§ 5

Geschäftsstelle

- (1) Der Seniorenbeirat erhält eine Geschäftsstelle.
- (2) Die verwaltungstechnischen Aufgaben der Geschäftsstelle des Beirats werden von der Koordinationsstelle der Altenhilfe (Sozialamt) wahrgenommen.

§ 6 Geschäftsordnung

- (1) Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung und legt diese dem Rat, dem für Soziales zuständigen Fachausschuss sowie der Verwaltung zur Kenntnisnahme vor.

§ 7 Sitzungshäufigkeit

- (1) Der Seniorenbeirat trifft so oft zusammen, wie es seine Aufgaben erfordern. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 8 Städtischer Zuschuss

- (1) Für die wirksame Arbeit wird dem Seniorenbeirat ein Haushaltsansatz zur Verfügung gestellt, der u.a. für Fortbildung, Reisekosten und zur Teilnahme an den Sitzungen der Landesarbeitsgemeinschaften gem. § 4 Abs. 2 verwandt wird.

§ 9 Wahl der Delegierten

- (1) Jede Seniorenorganisation in der Stadt Porta Westfalica (Altentagesstätten, Seniorenclubs, Seniorenvereinigungen usw.) kann pro 25 Mitglieder/ Besucher eine Delegierte bzw. einen Delegierten wählen, jedoch höchstens vier Delegierte. Seniorenorganisationen unter 25 Mitgliedern/Besuchern können eine Delegierte bzw. einen Delegierten wählen. Darüber hinaus können 25 wahlberechtigte Seniorinnen und Senioren, die einer o.g. Gruppierung nicht angehören, eine Delegierte bzw. einen Delegierten wählen. Organisationen mit Ausnahme politischer Vereinigungen, die in der Stadt Porta Westfalica tätig sind, und Seniorinnen und Senioren in ihren Reihen haben, können entsprechend der Regelung der Sätze 1 und 2 Delegierte wählen. Die Anzahl berechnet sich nach der Anzahl der Mitglieder in der Organisation, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, und in Porta Westfalica ihre Wohnung bzw. Hauptwohnung haben. Die entsendenden Organisationen können im Einzelfall für einen begründeten Verhinderungsfall eine Stellvertretung für die Delegiertenversammlung wählen, die anstelle des gewählten Delegierten die Wahlrechte in der Delegiertenversammlung ausübt.
- (2) Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift des/der Delegierten sind der Stadtverwaltung mitzuteilen.

- (3) Seniorinnen und Senioren, die die Regelungen des § 3 Abs. 2 dieser Satzung erfüllen und Interesse an der Mitarbeit im Seniorenbeirat haben, können sich zur Wahl in den Seniorenbeirat bewerben. Sie haben das Recht sich in der Delegiertenversammlung vorzustellen. Sie sind in der Delegiertenversammlung nicht stimmberechtigt (Einzelbewerbungen).
- (4) Die Stadtverwaltung erstellt eine alphabetische Delegiertenliste, aus der neben dem Namen, Vornamen, Geburtsjahr und Wohnort auch hervorgeht, von wem der/ die Delegierte gewählt wurde. In diese Liste sind ebenfalls die Interessenten gemäß Absatz 3 gesondert aufzunehmen. Die Liste ist den Delegierten für die Wahl des Seniorenbeirates in der Delegiertenversammlung vorzulegen.
- (5) Die Aufforderung zur Wahl der Delegierten ist öffentlich bekanntzumachen. In der Bekanntmachung ist auch auf die Regelung des Absatzes 3 für Einzelbewerbungen hinzuweisen.

§ 10

Wahl der Seniorenbeiratsmitglieder

- (1) Die Delegierten wählen in einer öffentlichen Versammlung aus ihrer Mitte sowie aus den Interessenten gemäß § 9 Abs.3 die Seniorenbeiratsmitglieder. Die Versammlung wird von dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin einberufen und geleitet.
- (2) In der Versammlung stellen sich die Kandidaten/ -innen vor. Jede Delegierte bzw. jeder Delegierte kann bis zu acht Stimmen abgeben. Werden nicht alle acht Stimmen abgegeben, verfallen die übrigen Stimmen. Eine Häufung der Stimmen auf einen oder mehrere Kandidatinnen bzw. Kandidaten ist nicht möglich. Die Stimmabgabe erfolgt schriftlich in geheimer Wahl.
- (3) Gewählt sind 8 Kandidaten/ -innen mit der höchsten Stimmzahl. Bei Stimmgleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt. Die Kandidaten/ -innen mit der nächsthöheren Stimmzahl sind in der entsprechenden Reihenfolge als stellvertretende Mitglieder gewählt.

§ 11

Vertreter/ -innen der Alten(pflege)heim Beiräte

- (1) Die Alten(pflege)heim Beiräte wählen ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied für den Seniorenbeirat.

§ 12 Benennung

- (1) Jede im Rat vertretende Fraktion sowie die Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände benennen je ein nicht stimmberechtigtes Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied.

§ 13 Konstituierende Sitzung

- (1) Zur konstituierenden Sitzung des Seniorenbeirats lädt der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin ein. Die Sitzung hat innerhalb von 60 Tagen nach Abschluss der Wahl stattzufinden. Der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin leitet die Wahl des/der Vorsitzenden und führt ihn/sie in sein/ihr Amt ein.

§ 14 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit beträgt analog zu den Kommunalwahlen 5 Jahre. Der Seniorenbeirat bleibt bis zur konstituierenden Sitzung des neugewählten Seniorenbeirates im Amt. Die Delegiertenversammlung zur Wahl des Seniorenbeirates hat spätestens innerhalb von 90 Tagen nach Ablauf der Amtszeit stattzufinden.

Im Falle des Vorliegens einer festgestellten epidemischen Lage von landesweiter Tragweite oder anderer vergleichbarer außergewöhnlicher Ereignisse kann von der Regelung in Satz 3 abgewichen werden. Für den Fall, dass die Wahl zum Seniorenbeirat auf Grund einer der Ereignisse nach Satz 3 nicht innerhalb der dort genannten Frist stattfinden kann, verkürzt sich die Amtszeit des Seniorenbeirates, abweichend von Satz 1, entsprechend.

§ 15 Ausscheiden, Nachrücken

- (1) Die Mitgliedschaft im Seniorenbeirat endet durch Verzicht bzw. Wegzug oder durch Tod.
- (2) Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied aus, so rückt der/ die Stellvertreter/in nach. Der /Die Bewerber/in, der/die die nächsthöhere Stimmzahl erreicht hat, wird neuer/neue Stellvertreter/in.
- (3) Scheidet ein nicht stimmberechtigtes Mitglied aus, so kann die von diesem Mitglied vertretene Fraktion bzw. die Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände ein anderes Mitglied benennen.

§ 16

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.